Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Billerbeck
in der zweiten Fassung vom xxxx

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 - 416/12 v. 11.12.2012 die Kommunen ermächtigt, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen. Mit der Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens der Stadt Billerbeck definiert werden. Diese Richtlinie stellt eine Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen. Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel zu verstehen. Die Anlagerichtlinie gilt für Kapital der Stadt Billerbeck, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW i. V. m. des Runderlasses des Ministers für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 - 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012.

2. Grundsätze

Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekt Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals zum vereinbarten Vertragsende gewährleistet werden kann. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu überprüfen. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren. Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW). Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenden Anlage ist ausgeschlossen.

2.1. Marktüblichkeit

Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

2.2. Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen

Anlageformen zu achten. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfoliobezogen werden.

Für die Anlageformen gilt darüber hinaus:

Emittenten:	aus Deutschland
Einlagensicherung:	100% der Anlage nachgewiesen
Währung:	ausschließlich Euro
Laufzeiten:	Längerfristige Anlagen bis maximal 5 Jahre
Aktienanteil:	der Aktienanteil darf 0 % nicht übersteigen.

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

3. Geldinstitute und Kapitalanlagegesellschaften

Geldanlagen sind grundsätzlich bei Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen und Banken mit einer der folgenden oder gleichwertigen Sicherungseinrichtung zulässig:

- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- Garantiefonds und Garantieverbund des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
- Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e. V.
- Die Sparkassen bieten ein dreistufiges Modell
    - 11 regionale Sparkassen-Stützungsfonds (Cash-Fonds)
    - Fonds der Landesbanken und Girozentralen, ergänzt durch den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen
    - überregionaler Ausgleich aller Sparkassen-Stützungsfonds und Haftungsverbund mit den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen

4. Anlagemanagement

Die Kämmererin/Der Kämmerer ist für die Auswahl der Anlagen und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Sie/Er kann sich bei Bedarf durch seriöse geprüfte Dritte beraten lassen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Abschlüssen und Thesaurierungen von Finanzanlagen zu beteiligen. Bei der Anlage von Geldmitteln aus dem liquiden Bestand, ist zudem der für die Zahlungsabwicklung Verantwortliche oder sein Vertreter zu beteiligen.

5. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen. Mindestens einmal im Jahr stimmt die Kämmerin/der Kämmerer die Kapitalanlagen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ab.

Die Kämmerin/Der Kämmerer berichtet einmal jährlich im Haupt- und

Finanzausschuss über die Entwicklung der Geldanlagen.

6. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen

Diese Richtlinie für Geldanlagen gilt längstens für eine Dauer von fünf Jahren. Vor Ablauf dieser Frist entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über ihre Verlängerung bzw. bei Bedarf über eine vorzeitige Neufassung (z.B. Gesetzesänderungen) oder Änderung.

7. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie in der zweiten Fassung tritt zum xxx in Kraft.